

Sitzung vom 25. März 2020

**296. Interpellation (Dürnten, Grundtal: Tempo 80 um jeden Preis?)**

Die Kantonsräte Thomas Honegger, Greifensee, Thomas Schweizer, Heidingen, und Thomas Forrer, Erlenbach, haben am 24. Februar 2020 folgende Interpellation eingereicht:

Der Gemeinderat Dürnten beantragte bei der Sicherheitsdirektion im April 2019 eine Temporeduktion für die Walderstrasse, die Staatsstrasse, die durch das Grundtal führt. Basierend auf einem Fachgutachten, das die Gefährlichkeit der Strasse aufzeigt; aufgrund der Empfehlung der eigenen Tiefbau- und Werkkommission; unterstützt durch Stellungnahmen der Gemeinden Rüti und Wald, die beide eine Temporeduktion befürworten. Die Sicherheitsdirektion schenkte weder dem Fachgutachten noch dem Anliegen der drei Gemeinden Gehör und lehnte im Februar 2020 die Temporeduktion ab. Aus Sicht der Bevölkerung und der Gemeinden ist der Entscheid nicht nachvollziehbar. Die Notwendigkeit für eine Temporeduktion wäre klar gegeben.

Besagter Strassenabschnitt führt durch das Grundtal von Rüti über Dürnten nach Wald. Eingang Grundtal befindet sich der Weiler Pilgersteg, Gemeinde Dürnten. Der Jakobsweg kreuzt dort die Strasse. 14 Gewerbetreibende und 4 Wohneinheiten stehen beidseits der Strasse, die sich seit Jahren an die Sicherheitsdirektion wenden und eine Reduktion von Tempo 80 auf 60 fordern. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h wird als viel zu hoch empfunden und sei nicht den räumlichen Verhältnissen angepasst. Die Sicherheitsdirektion liess auch diese allesamt abblitzen, obwohl die Rechtslage für eine Temporeduktion gegeben ist.

Die Signalisationsverordnung schreibt im Art. 108 Abs. 2 vor, dass die Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt werden darf, wenn

- a. eine Gefahr nicht rechtzeitig erkennbar ist;
- b. Strassenbenützer einen besonderen Schutz bedürfen;
- c. der Verkehrsablauf verbessert werden kann;
- d. eine übermässige Umweltbelastung vermindert werden kann.

Die Gemeinde Dürnten verfügt über ein Fachgutachten, das ein unabhängiges Büro im August 2018 erarbeitet hat. Das Gutachten zeigt auf, dass die heute signalisierte Höchstgeschwindigkeit nicht den Anforderungen an eine sichere, lärmarme Strasse entspricht. Folgende Gründe werden aufgelistet:

- Bei der Ausfahrt Fägswilerstrasse reichen die Sichtweiten bei weitem nicht, ebenso wenig bei den Ausfahrten der Liegenschaften Walderstrasse 201 bis 207.
- Der Alarmwert wird mit 78.8 Dezibel überschritten.
- Das Gefährdungspotenzial für Fussgänger ist gross. Ein konfliktfreies Queren ist in vielen Bereichen nicht möglich.

Wir bitten die Sicherheitsdirektion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die drei Gemeinden Dürnten, Rüti und Wald haben ein Gutachten erstellen lassen, welches die Notwendigkeit einer Geschwindigkeitsreduktion nachweist. Warum hat sich die Sicherheitsdirektion nicht auf dieses Gutachten abgestützt und eine Geschwindigkeitsreduktion beschlossen?
2. Auf welchen Grundlagen (Gutachten, kantonsinterne Standards, Grundsätze usw.) stützt sich die Sicherheitsdirektion bei ihrem negativen Entscheid und wie lassen sich diese Grundlagen anpassen?
3. Der Weiler Pilgersteg verfügt beidseitig über eine Bebauung und Betriebe. Kann diese Situation nicht als Innerortssituation bezeichnet werden?
4. An diversen Orten werden die Alarmwerte der Lärmschutzverordnung überschritten. Wie hoch wäre die Lärmreduktion in dB(A), wenn hier Tempo 60 signalisiert würde?
5. Ist die Sicherheitsdirektion bereit, die Sachlage im Grundtal nochmals zu beurteilen?
6. Welchen Stellenwert haben bei der Signalisierung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit die Anträge und Argumente von Gemeinde?
7. Wie hat sich die verkehrstechnische Kommission VTK zum Antrag der Gemeinde geäußert?

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Thomas Honegger, Greifensee, Thomas Schweizer, Hedingen, und Thomas Forrer, Erlenbach, wird wie folgt beantwortet:

Der Weiler Pilgersteg auf dem Gemeindegebiet Dürnten liegt in einer Landwirtschaftszone und besteht aus je zwei bis drei Wohn- und Gewerbegebäuden. Bei der durch den Weiler führenden Walderstrasse, die Wald und Rüti verbindet, handelt es sich um eine Staatsstrasse. Sie gilt als Ausserortsstrecke, die somit bei guten Strassen- und Sichtverhältnissen grundsätzlich mit der vom Bund festgelegten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h befahren werden darf.

Nachdem der Gemeinderat Dürnten ein sicherheitstechnisches Gutachten durch ein privates Unternehmen hatte erstellen lassen, gelangte er im April 2019 mit dem Ersuchen um Senkung der signalisierten Geschwindigkeit an die Kantonspolizei. Nach einer Sitzung mit Vertretern der Gemeinde Dürnten und der Kantonspolizei im Juni 2019 wurde das Tiefbauamt mit der Erstellung einer Road Safety Inspection (RSI) beauftragt. Dabei handelt es sich um ein offizielles, vom Bundesrecht vorgeschriebenes Instrument zur Feststellung von Verkehrssicherheitsdefiziten. Die Ergebnisse dieser Sicherheitsbeurteilung durch die Fachstelle Sicherheit des Tiefbauamts sowie die von der Kantonspolizei daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen wurden der Gemeinde Dürnten Ende Januar 2020 durch Vertreter von Kantonspolizei und Tiefbauamt erläutert und anschliessend noch schriftlich zugestellt. Die Gemeinde Wald wurde ebenfalls schriftlich informiert, da ein Teil der inspizierten Strecke auf ihrem Gebiet liegt.

Zu Frage 1:

Der RSI-Bericht hält im Wesentlichen – übereinstimmend mit der Verkehrsunfallanalyse der Kantonspolizei – fest, dass sich grundsätzlich keine Auffälligkeiten bezüglich Unfallhäufigkeiten oder Unfallschwere im untersuchten Bereich in den letzten fünf Jahren ergeben haben. Im Unterschied zum Bericht des privaten Unternehmens wird bei keinem der festgestellten Sicherheitsdefizite eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit als mögliche Massnahme vorgeschlagen oder gar als überprüfenswert beurteilt. Vielmehr können die meisten Defizite, insbesondere im Bereich Sichtbehinderung, mit einfachen Massnahmen wie etwa dem Rückschnitt der Bepflanzung, dem Versetzen von Werbetafeln, der Anpassung der Parkierungsregelung und dem ordnungsgemässen Abstellen von Containern beseitigt werden. Hinsichtlich der unübersichtli-

chen Einmündung der Fägswiler- in die Walderstrasse erachtet der RSI-Bericht demgegenüber umfangreichere Abklärungen und allenfalls spätere bauliche Massnahmen durch das Tiefbauamt wie einen Umbau der Einmündung als notwendig.

Zu Frage 2:

Die Kantonspolizei stützt sich auf die bundesrechtlichen Bestimmungen, die ein Abweichen von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten nur unter den Voraussetzungen von Art. 108 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21) vorsehen, sowie auf Art. 104 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101), wonach die Leistungsfähigkeit des Hauptstrassennetzes erhalten bleiben muss. Gestützt auf die erwähnten Regelungen und das erwähnte RSI-Gutachten bestand keine ausreichende Grundlage, die Höchstgeschwindigkeit im Weiler Pilgersteg aus Verkehrssicherheitsgründen herabzusetzen.

Zu Frage 3:

Das Erscheinungsbild des Weilers Pilgersteg weist mit seinen vereinzelt, ausserorts in der Landwirtschaftszone liegenden Gebäuden keinen Innerortscharakter auf. Eine Ortschaft bzw. ein Innerortsbereich beginnt in der Regel mit ein- oder beidseitiger lockerer Bebauung und verdichtet sich erkennbar in Richtung des Zentrums. Beides ist im Bereich des Weilers Pilgersteg nicht der Fall.

Zu Frage 4:

Die durch die Kantonspolizei im Weiler Pilgersteg gemessene v85-Geschwindigkeit (Geschwindigkeit, die von 85% der Verkehrsteilnehmenden nicht überschritten wird) lag mit 69 km/h deutlich unter den zulässigen 80 km/h, weshalb die Kantonspolizei davon ausging, dass bei einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h nur noch eine geringfügige Lärmverminderung zu erwarten wäre. Die Fachstelle Lärmschutz der Baudirektion hält fest, dass durch ein Verkehrs- bzw. Lärmgutachten die tatsächliche Lärmverminderung zu ermitteln und dann zu klären ist, ob eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit verhältnismässig wäre. Dabei sind gegebenenfalls auch weitere oder andere Massnahmen wie etwa lärmarme Beläge zu prüfen. Ein solches Gutachten wird erstellt.

Zu Frage 5:

Die Sicherheitsdirektion bzw. die Kantonspolizei wird einerseits die Umsetzung der im RSI-Bericht vorgeschlagenen Massnahmen unterstützen und weitere Massnahmen prüfen, sollten sich nicht alle Sicherheitsdefizite beseitigen lassen. Andererseits soll entsprechend den Ausführungen bei der Beantwortung der Frage 4 der Aspekt Lärmschutz durch die Fachstelle Lärmschutz im Rahmen des erwähnten Gutachtens vertiefter geprüft werden.

Zu Frage 6:

Anträge und Bedürfnisse der Standortgemeinden haben für die Kantonspolizei einen hohen Stellenwert. Sowohl auf Gemeinde- als auch auf Staatsstrassen bewilligt die Kantonspolizei mehrheitlich die Anträge der Gemeinden.

Zu Frage 7:

Eine Anhörung durch die Verkehrstechnische Kommission ist gemäss §§ 2 und 4 der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (LS 74I.2) nur vorgesehen, wenn Gemeindestrassen von Verkehrsanordnungen betroffen sind, was bei der Walderstrasse nicht der Fall ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**